Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

25.11.2022 - Bekanntmachung Nr. 50

Satzung Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Soltau - Gemarkung Oeningen

25.11.2022 - Bekanntmachung Nr. 51

62. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost IV“

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Soltau, Gemarkung Oeningen, im Bereich des Campingplatzes

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 eine Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Soltau, Gemarkung Oeningen, im Bereich des Campingplatzes Naturcamping Lüneburger Heide beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: AK 5; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden).

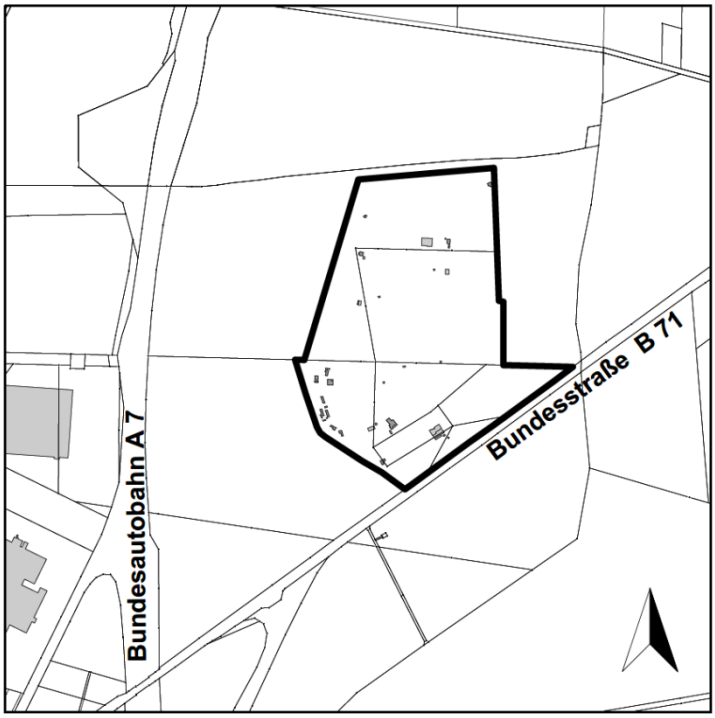

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61 - Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justiziariat, 29614 Soltau, während der Sprechzeiten von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soltau, den 18.11.2022

Stadt Soltau, Der Bürgermeister, gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

Bekanntmachung

62. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost IV“
Anpassung des Änderungsbeschlusses und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Anpassung des Änderungsbeschlusses
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Anpassung des Änderungsbeschlusses vom 24.09.2020 zur 62. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost IV“ beschlossen. Ziel der Änderung ist die bedarfsgerechte Schaffung von gewerblicher Baufläche sowie die Umsetzung der im Campingplatzkonzept beschlossenen planungsrechtlichen Handlungsempfehlung. Der angepasste Plangeltungsbereich der 62. Änderung ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Der Bauausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 den Vorentwurf der 62. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost IV“ mit der dazugehörigen Begründung und einem umweltrechtlichen Scoping als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt. Der Plangeltungsbereich der 62. Änderung ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssytem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).

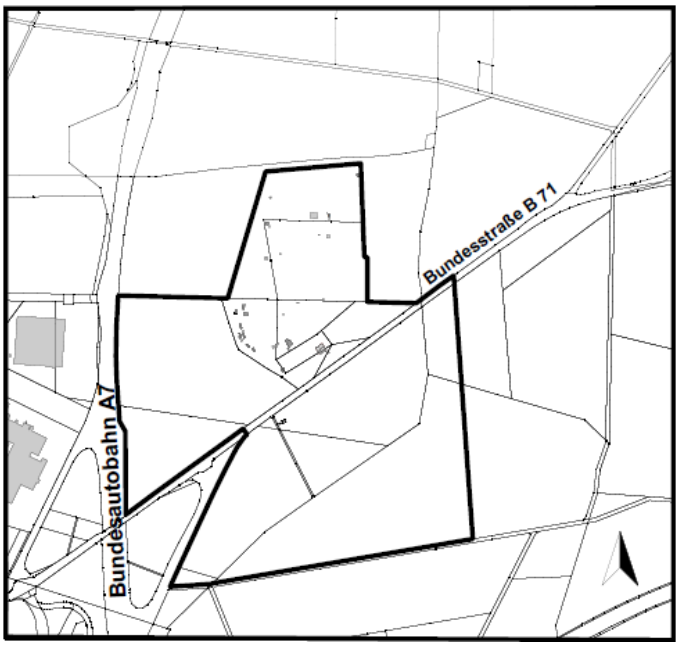

Poststraße 12
29614 Soltau
Telefon (05191) 82-0
Telefax (05191) 82-181
E-Mail info@stadt-soltau.de
Internet www.soltau.de

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - gibt die Stadt Soltau in der Zeit **vom 28.11.2022 bis einschließlich 06.01.2023** während der Öffnungszeiten von montags bis freitags in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, der Stadt Soltau, Rathaus, Poststraße 12, 29614 Soltau, Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Plangebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Außerdem besteht für die Öffentlichkeit während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie ebenfalls auf den Internetadressen www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste.
Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 21.11.2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang